

Statuten

Verein Bock Parkour

Allgemeines

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein. Im Sinne der Einfachheit und Klarheit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Verein „Bock Parkour“ (BPK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz und Adresse

Der Sitz von BPK ist in Schaffhausen doch die Adresse des Vereins ist jeweils diejenige vom Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein Bock Parkour

- bezweckt das Betreiben und die Förderung der Sportarten Parkour und Freerunning in der Region Schaffhausen.
- fördert das gute Zusammensein im Verein.
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten von BPK (siehe Anhang). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im Anhang geregelt.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der Swiss Parkour Association (SPKA) und unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Sponsoren
- Ehrenmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder sind in der Mitgliederliste einzutragen. Sie haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu wahren.

Der normale Mitgliedsbeitrag beträgt 10 CHF pro Jahr. Dieser gilt für alle Mitglieder, ausser in der Mitgliederbeschreibung ist es spezifisch erwähnt.

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten alle Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Alle Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder können alle werden, die den Jahresbeitrag bezahlen. Um ein Passivmitglied zu werden muss dies beim Eintritt ausdrücklich formuliert werden. Passivmitglieder nehmen nicht an den offiziellen Trainings des Vereins teil.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind befreit vom Jahresbeitrag.

Art. 10 Sponsoren

Sponsoren sind Mitglieder des Vereins und an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages gemäss gemeinsamen Beschlusses der Vertragspartner.

Art. 11 Eintritt, Austritt, Übertritt

Ein- und Austritte sowie Übertritte in andere Mitgliederkategorien können jederzeit erfolgen. Natürliche Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein (Jahrgang entscheidet). Kinder und Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Aufnahmegesuche sind jederzeit über die Vereinswebseite möglich. Über die Aufnahme entscheiden die dafür vom Vorstand zugewiesenen Personen.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit per einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, sich im Vereinsleben einzubringen und mit seinen Anliegen ernst genommen zu werden. Insbesondere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Mitglieder zusammentreffen, welche über unterschiedlichste Kompetenzen als Traceure verfügen. Das Ziel jedes Mitgliedes soll nicht nur die Steigerung der eigenen Fähigkeiten, sondern auch die kontinuierliche Förderung der anderen Mitglieder sein.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Während Vereinsaktivitäten ist stets darauf zu achten, dass kein Eigentum jeglicher Art zu Schaden kommt. Im Falle einer Beschädigung ist der jeweilige Eigentümer aufzusuchen, um den Schaden zu melden. Der Verursacher des Schadens hat nach Absprache mit dem Eigentümer selbst für finanziellen oder materiellen Ersatz zu sorgen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, mindestens seinen eigens verursachten Müll zu entsorgen, so dass Bock Parkour jederzeit ein gern gesehener Gast ist.

Trainingskameraden dürfen beim Ausüben ihrer Übungen nie unter Druck gesetzt oder verspottet werden.

Jedes Aktivmitglied bringt die Bereitschaft mit, sich zumindest vorübergehend als Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

Mitglieder sind selbst für angemessenen Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, etc.) zuständig. Bock Parkour bietet seinen Mitgliedern keinerlei Versicherungsschutz.

Art. 15 Trainingsberechtigung

Trainingsberechtigt bedeutet, dass ein Mitglied die von Bock Parkour organisierten Trainings besuchen darf. Ein neues Mitglied jeder Art ist per Standard nicht trainingsberechtigt.

Die Trainingsberechtigung kann erlangt werden, nach erfolgreicher Absolvierung des Einsteigerkurses. Der leitende Trainer hat diesen Kurs gemäss des dazu verfassten Handbuchs zu führen.

Der Vorstand kann die Trainingsberechtigung einzelnen Mitgliedern zusprechen. Dabei sollte er berücksichtigen, dass die Sicherheit des Athleten im Vordergrund steht.

Sobald die Trainingsberechtigung erreicht ist, wird sie in der Mitgliederliste festgehalten.

4. Organe des Vereins

Art. 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 17 Allgemeines zur Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr (Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen).

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten beiden Monaten des Jahres statt. Zur MV werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der MV sind bis spätestens Ende des Vorjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 19 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
6. Bei jeder MV muss ein Vereinsmitglied einen Backflip machen.
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
9. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des

14. Liquidationserlöses.

4.2 Der Vorstand

Art. 21 Allgemeines zum Vorstand

Der Vorstand (VS) besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat (Sekretariat)

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 22 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen (z.B. wer die Aufnahmegesuche bearbeitet).

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

4.3 Die Revisionsstelle

Art. 23 Allgemeines zur Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5. Zeichnungsberechtigung

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

6. Finanzen

Art. 25 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Auflösung des Vereins

Art. 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.06.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Anhang: Ethik Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Aus-richtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.